

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 222

[C — 2011/00012]

29 JUNI 1983. — Loi concernant l'obligation scolaire Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 29 juin 1983 concernant l'obligation scolaire (*Moniteur belge* du 6 juillet 1983, *err.* du 2 avril 1985).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 222

[C — 2011/00012]

29 JUNI 1983. — Wet betreffende de leerplicht Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 juni 1983 betreffende de leerplicht (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 1983, *err.* van 2 april 1985).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 222

[C — 2011/00012]

29. JUNI 1983 — Gesetz über die Schulpflicht — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIEN DES UNTERRICHTSWESENS

29. JUNI 1983 — Gesetz über die Schulpflicht

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - § 1 - Minderjährige unterliegen der Schulpflicht während eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Anfang des Schuljahres, das in dem Jahr beginnt, in dem sie das Alter von sechs Jahren erreichen, und bis zum Ende des Schuljahres in dem Jahr, im Laufe dessen sie das Alter von achtzehn Jahren erreichen.

Bis zum Alter von fünfzehn Jahren gilt Vollzeitschulpflicht; diese umfasst höchstens sieben Jahre Primarschulunterricht und mindestens die ersten zwei Jahre des Vollzeitsekundarunterrichts; in keinem Fall verlängert sich die Vollzeitschulpflicht über das Alter von sechzehn Jahren hinaus.

Dem Zeitraum der Vollzeitschulpflicht folgt ein Zeitraum der Teilzeitschulpflicht. Die Teilzeitschulpflicht wird durch die Fortsetzung des Vollzeitsekundarunterrichts oder durch die Teilnahme an einem Teilzeitunterricht oder an einer für die Erfüllung der Schulpflicht anerkannten Ausbildung eingehalten.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Teilzeitunterricht den Unterricht, der weniger Wochen pro Jahr oder weniger Unterrichtsstunden pro Woche umfasst, als die für den Vollzeitunterricht festgelegte Anzahl,

2. Ausbildung alle Formen von Ausbildungen, erwähnt in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

§ 2 - Der Unterricht und die Ausbildung, die schulpflichtigen Minderjährigen erteilt werden, müssen zu ihrer Erziehung und zu ihrer Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufes beitragen.

§ 3 - Minderjährige, die den Vollzeitsekundarunterricht erfolgreich abgeschlossen haben, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht.

§ 4 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 und nach Stellungnahme des Schulleiters und des zuständigen psycho-medizinisch-sozialen Zentrums können schulpflichtige Minderjährige:

1. das erste Jahr des Primarschulunterrichts ab dem Alter von fünf Jahren besuchen,

2. im ersten Jahr der Schulpflicht den Kindergarten besuchen, wobei sie die Schule regelmäßig besuchen müssen,

3. den Primarschulunterricht während acht Jahren besuchen, wobei sie im Laufe des achten Jahres zum sechsten Schuljahr zugelassen werden können.

§ 5 - Die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben oder die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht das Sorgerecht für den schulpflichtigen Minderjährigen wahrnehmen, erfüllen ihre Verpflichtungen in Sachen Schulpflicht, wenn sie dafür sorgen, dass der schulpflichtige Minderjährige an dem gemäß dem Gesetz vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen erteilten Sonderschulunterricht teilnimmt.

§ 6 - Die Schulpflicht kann ebenfalls eingehalten werden, indem Hausunterricht erteilt wird, sofern dieser den vom König zu bestimmenden Bedingungen entspricht.

§ 7 - Minderjährige ausländischer Staatsangehörigkeit, die zusammen mit den Personen einwandern, die die elterliche Gewalt ausüben oder die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht das Sorgerecht für sie wahrnehmen, unterliegen ab dem sechzigsten Tag nach dem Tag, an dem oben erwähnte Personen je nach Fall ins Fremdenregister oder ins Bevölkerungsregister der Gemeinde ihres Wohnortes eingetragen worden sind, den Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

Art. 2 - Auf gleich lautende Stellungnahme einer Kommission, die bei jedem Ministerium des Unterrichtswesens eingerichtet wird und sich paritätisch aus Vertretern des zuständigen Ministers des Unterrichtswesens und aus Vertretern der Exekutive der betreffenden Gemeinschaft zusammensetzt, kann die Ausbildung vom König für die Erfüllung der Teilzeitschulpflicht anerkannt werden.

Um anerkannt zu werden, muss die Ausbildung den Bestimmungen von Artikel 1 § 2 entsprechen und mindestens 360 Stunden pro Jahr umfassen, wenn der schulpflichtige Minderjährige vor dem Ende des Schuljahres in dem Jahr, im Laufe dessen er sechzehn Jahre alt wird, an dieser Ausbildung teilnimmt, und mindestens 240 Stunden pro Jahr umfassen, wenn der schulpflichtige Minderjährige zwischen dem 1. Juli des Jahres, im Laufe dessen er das Alter von sechzehn Jahren erreicht, und dem Ende des Schuljahres in dem Jahr, im Laufe dessen er das Alter von achtzehn Jahren erreicht, an dieser Ausbildung teilnimmt.

Art. 3 - § 1 - Außer im Falle des Hausunterrichts müssen die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben oder die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht das Sorgerecht für den schulpflichtigen Minderjährigen wahrnehmen, dafür sorgen, dass dieser während der Dauer der Schulpflicht als Schüler in einer Schule oder in einer Ausbildungseinrichtung eingeschrieben ist und diese Schule oder Einrichtung regelmäßig besucht.

Der König bestimmt die Abwesenheitsgründe, die als triftig angenommen werden können.

§ 2 - Der König regelt die Kontrolle der Einschreibung der schulpflichtigen Minderjährigen.

§ 3 - Die Leiter der Schulen oder Einrichtungen und die zuständigen Inspektionen des Staates kontrollieren den regelmäßigen Schulbesuch.

Der König bestimmt die Organisation dieser Kontrollen.

Art. 4 - Es ist allen Kindergärten oder Primarschulen des Regelschulwesens, die der Regelung der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen unterliegen, verboten, nach der letzten Unterrichtsstunde des dreißigsten Tages des Schuljahres ohne triftigen Grund einen Schüler anzunehmen, der in einem anderen Kindergarten oder in einer anderen Primarschule des Regelschulwesens oder in einer anderen Niederlassung eines solchen Kindergartens oder einer solchen Schule mit getrennter Zählung ordnungsgemäß eingeschrieben war.

Der Minister des Unterrichtswesens beurteilt, ob die geltend gemachten Gründe triftig sind. Er kann gewisse Regeln für diese Beurteilung festlegen und ihre Anwendung den von ihm bestimmten Diensten anvertrauen.

Art. 5 - § 1 - Das Polizeigericht erkennt auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die Verstöße gegen die durch oder aufgrund der Artikel 1, 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes auferlegten Verpflichtungen, die die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben oder die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht das Sorgerecht für den schulpflichtigen Minderjährigen wahrnehmen, begangen haben.

Diese Verstöße werden für jeden Minderjährigen, für den ein Verstoß festgestellt wurde, mit einer Geldbuße von 1 bis 25 Franken geahndet.

Bei Rückfall können die Geldbußen verdoppelt werden oder kann eine Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

Rückfall liegt schon vor, wenn die verfolgte Person im Laufe der zwei vorhergehenden Jahre mindestens einmal aufgrund einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes für Abwesenheiten desselben Minderjährigen verurteilt wurde.

§ 2 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme von Kapitel V, jedoch einschließlich des Kapitels VII, finden Anwendung auf die durch vorliegendes Gesetz bestimmten Verstöße.

§ 3 - Die Vollstreckung des Urteils zu einer Geldbuße oder zu einer Gefängnisstrafe kann jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum des Urteils aufgeschoben werden.

Die Gewährung dieses Aufschubs muss die Feststellung ermöglichen, dass die gesetzliche Verpflichtung im Laufe dieses Zeitraums erfüllt wird. Die Verurteilung wird als hinfällig betrachtet, wenn der Verurteilte im Laufe dieses Zeitraums die Rechtsvorschriften über die Schulpflicht beachtet.

§ 4 - Die Staatsanwaltschaft kann Verstöße gegen die durch vorliegendes Gesetz auferlegten Verpflichtungen, die die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben oder die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht das Sorgerecht für den schulpflichtigen Minderjährigen wahrnehmen, begangen haben, beim Jugendgericht anhängig machen, das Maßnahmen gegen die Eltern anordnen kann, so wie vorgesehen im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz.

§ 5 - Vorliegender Artikel beeinträchtigt nicht das durch das Gesetz vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen vorgesehene Verfahren.

KAPITEL II — *Abänderungs- und ergänzende Bestimmungen*

Art. 6 - Ein Abschlusszeugnis der Grundschule wird den Schülern ausgestellt, die den Primarschulunterricht des Regel- oder Sonderschulwesens erfolgreich abgeschlossen haben.

Das gleiche Zeugnis wird den Schülern ausgestellt, die den Primarschulunterricht nicht, das erste Jahr des Sekundarunterrichts jedoch wohl erfolgreich abgeschlossen haben.

Der König kann die Form und die Regeln für die Ausstellung dieses Zeugnisses festlegen.

Art. 7 - Der König bestimmt die Studienzeugnisse und ihre eventuelle Gleichwertigkeit mit anderen Diplomen oder Zeugnissen, ausgestellt nach:

- der ersten, zweiten und dritten Stufe und der Unter- und Oberstufe des beruflichen Sekundarunterrichts,
- bestimmten Formen des Teilzeitunterrichts.

Art. 8 - 14 - *[Abänderungsbestimmungen]*

KAPITEL III — *Aufhebungsbestimmungen*Art. 15 - *[Aufhebungsbestimmungen]*KAPITEL IV — *Inkrafttreten*

Art. 16 - Mit Ausnahme:

1. der neuen Bestimmung, die durch Artikel 8 zur Ersetzung von Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 festgelegt wird und für die das Datum des Inkrafttretens durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt wird,

2. der in Artikel 1 § 4 erwähnten Stellungnahmen, die ab dem Schuljahr 1984-1985 erforderlich sind, tritt vorliegendes Gesetz am 1. September 1983 in Kraft. Jedoch:

1. unterliegen Minderjährige, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind oder die im Schuljahr 1982-1983 die Schule schon verlassen haben, den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht,

2. unterliegen Minderjährige, die 1968 geboren sind und die im Schuljahr 1982-1983 die Schule noch nicht verlassen haben, den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bis zum Zeitpunkt, wo sie mindestens zwei Jahre des Vollzeitsekundarunterrichts abgeschlossen haben,

3. unterliegen Minderjährige, die 1969 geboren sind, den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bis zum Ende des Schuljahres, das in dem Jahr endet, im Laufe dessen sie das Alter von siebzehn Jahren erreichen, es sei denn, das Inkrafttreten dieser Bestimmung wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass auf den 1. September 1985 verschoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Juni 1983

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Institutionellen Reformen

J. GOL

Der Minister des Verkehrswesens und des Post-, Telegraf- und Telefonwesens

H. DE CROO

Der Minister der Beschäftigung und der Arbeit

M. HANSENNE

Der Minister des Unterrichtswesens

D. COENS

Der Minister des Unterrichtswesens

A. BERTOUILLE

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

**SERVICE PUBLIC FEDERAL
BUDGET ET CONTROLE DE LA GESTION**

F. 2011 — 223

[C — 2011/03014]

22 DECEMBRE 2010. — Arrêté royal portant répartition partielle, pour ce qui concerne les organes stratégiques et autres, du crédit provisionnel inscrit au programme 03-41-1 de la loi contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2010 et destiné à couvrir des dépenses de toute nature découlant de la réforme des carrières, du financement de la contribution belge dans le nouveau siège de l'OTAN, de l'exécution du plan concernant les premiers emplois dans les SPF et le BIRB, de l'indice des prix à la consommation, et autres divers

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 23 décembre 2009 contenant le Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2010, notamment l'article 2.03.2;

Considérant qu'un crédit d'engagement et de liquidation provisionnel de 305.306.000 euros, destiné entre autres à couvrir des dépenses de toute nature découlant de la réforme des carrières, du financement de la contribution belge dans le nouveau siège de l'OTAN, de l'exécution du plan concernant les premiers emplois dans les SPF et le BIRB, de l'indice des prix à la consommation, et autres divers, est inscrit au programme 03-41-1 du Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2010;

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST
BUDGET EN BEHEERSCONTROLE**

N. 2011 — 223

[C — 2011/03014]

22 DECEMBER 2010. — Koninklijk besluit houdende gedeeltelijke verdeling, betreffende de beleidsorganen en andere, van het provisioneel krediet ingeschreven in het programma 03-41-1 van de wet houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2010 en bestemd tot het dekken van allerhande uitgaven voortvloeiend uit de loopbaanhervorming, de financiering van het Belgisch aandeel in de nieuwe NAVO-zetel, de uitvoering van het plan inzake startbanen bij de FOD's en het BIRB, de wijziging van het indexcijfer van de consumptieprijzen, en andere diverse

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 23 december 2009 houdende de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2010, inzonderheid op artikel 2.03.2;

Overwegende dat op het programma 03-41-1 van de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2010 een provisioneel vastleggings- en vereffeningskrediet is ingeschreven ten belope van 305.306.000 euro, onder meer bestemd tot het dekken van allerhande uitgaven voortvloeiend uit de loopbaanhervorming, de financiering van het Belgisch aandeel in de nieuwe NAVO-zetel, de uitvoering van het plan inzake startbanen bij de FOD's en het BIRB, de wijziging van het indexcijfer van de consumptieprijzen, en andere diverse;